



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Vla ZR 631/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 18. Juni 2024 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Rensen und Liepin sowie die Richterin Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 13. April 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf bis 35.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltseinrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.

2            Der Kläger erwarb im August 2014 von einem Dritten einen gebrauchten  
VW T5 Multivan Highline, 2.0 l, der mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189  
(Schadstoffklasse Euro 5) ausgerüstet ist.

3            Der Kläger hat den Ersatz des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsent-  
schädigung nebst Verzugszinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Heraus-  
gabe des Fahrzeugs, die Feststellung des Annahmeverzugs sowie die Zahlung  
von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen begehrt. Das Landge-  
richt hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.  
Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Beru-  
fungsanträge weiter.

#### Entscheidungsgründe:

4            Die Revision des Klägers hat Erfolg.

#### I.

5            Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisions-  
verfahren von Interesse - im Wesentlichen wie folgt begründet:

6            Ein Anspruch aus §§ 826, 31 BGB bestehe nicht. Angesichts des Gegen-  
vortrags der Beklagten, nach dem die in der Software des Motors EA 189 ange-  
legte Einrichtung im streitgegenständlichen T5-Modell nicht aktiv sei und keinen  
Einfluss auf das Emissionsverhalten habe, sowie des fehlenden Rückrufs bezüg-  
lich dieser Fahrzeugmodelle, seien keine ausreichenden Anhaltspunkte für das  
Vorliegen einer zum Schadensersatz berechtigenden unzulässigen Abschalt ein-  
richtung im Fahrzeug des Klägers dargetan. Allein das Vorhandensein eines

Thermofensters genüge ebenfalls nicht, um einen Anspruch wegen sittenwidrig vorsätzlicher Schädigung zu begründen.

II.

7            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in allen Punkten stand.

8            1. Es begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat. Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

9            2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV nicht erwogen hat. Wie der Senat nach Erlass des angefochtenen Beschlusses entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

10           Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch unberücksichtigt gelassen, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz

eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

### III.

- 11 Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil er sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
- 12 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259) die erforderlichen Feststellungen zu der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach

§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Rensen

Liepin

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Dessau-Roßlau, Entscheidung vom 12.11.2021 - 2 O 709/20 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 13.04.2022 - 8 U 103/21 -

Vla ZR 631/22

Verkündet am:

9. Juli 2024

Wendt, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle